Rechtsanwaltskanzlei Thomas Scuric

Rechtsanwaltskanzlei Scuric, Bongardstraße 33, 44787 Bochum

Sparkasse Berlin Alexanderplatz 1 10178 Berlin

Ihre Forderung gegen Anke Laux

SK-12345678

Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen uns alle relevanten Daten vor, so dass wir Ihnen nun einen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten können:

Anke Laux ist bei 8 Gläubigern mit insgesamt 26.764,06 € verschuldet.

Die familiäre und wirtschaftliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Sie ist am 05.03.1967 geboren und verheiratet. Anke Laux verfügt über Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 540,00 €.

Somit ergibt sich derzeit kein pfändbarer Betrag nach der Tabelle zu § 850c ZPO.

Zur Schuldenbereinigung bieten wir einen flexiblen Nullplan an:

Eine Mindesttilgungsquote ist im Gesetz nicht festgelegt. Folglich können auch einkommensschwache Schuldner, bei denen keine pfändbaren Einkommensanteile vorhanden sind, grundsätzlich die Restschuldbefreiung erlangen.

Analog zur Wohlverhaltensperiode im gerichtlichen Verfahren sieht unser außergerichtlicher Einigungsvorschlag eine Laufzeit von 3 Jahren vor.

Derzeit errechnen sich zwar keine pfändbaren Beträge, durch Veränderungen der Lebensumstände und der Einkommenssituation können sich jedoch während der Planlaufzeit pfändbare Beträge ergeben.

In der Anlage erhalten Sie den Schuldenbereinigungsplan, der die Forderungen der einzelnen Gläubiger, sowie die für jeden Gläubiger zutreffende Quote in der Gesamtübersicht ausweist. Ihre Forderung ist laufende Nr. 1. Auf Ihre Forderung von 5.200,50 € errechnet sich eine Quote von 19.43%.

Bochum, 30.09.2025

Thomas Scuric

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei Thomas Scuric Bongardstraße 33 44787 Bochum Telefon: 0234 9136810 Telefax: 0234 91368129 e-Mail: info@rascuric.de Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 09.00 - 13.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr Bankverbindungen: Deutsche Bank: Konto-Nr.: 172 209 900 BLZ: 430 700 24 Aktenzeichen: 904/24 TS-JK (Bei Schriftverkehr und Zahlungen unbedingt angeben)

Die Pfändungsbeträge werden Monat für Monat neu errechnet gemäß der Tabelle zu § 850 c ZPO. Näheres regeln die Bedingungen in der Anlage zum Schuldenbereinigungsplan. Wenn sich pfändbare Anteile ergeben, werden diese nach der Quote an die Gläubiger ausgezahlt.

Nach Ablauf der Planlaufzeit von 36 Monaten wird die Restforderung erlassen. Anke Laux erhält den entwerteten Vollstreckungstitel zurück, eine Bewilligung zur Löschung bei der Schufa und ein Erledigungsschreiben.

Für Ihre Entscheidung geben wir zu bedenken, dass im gerichtlichen Verfahren dieselbe Vorgehensweise zur Anwendung kommt, die von uns jetzt vorgeschlagen wird. Die Wohlverhaltensperiode würde, auch wenn keine pfändbaren Beträge zur Verteilung kommen, für die 36 Monate laufen und anschließend, wenn keine Versagungsgründe entgegenstehen, die Restschuldbefreiung gewährt. Sollten sich allerdings während der Laufzeit der Wohlverhaltensperiode pfändbare Beträge ergeben, so würden Sie schlechter gestellt, als im außergerichtlichen Verfahren, da hiervon die Kosten des Treuhänders in Abzug gebracht werden würden.

Wir bitten daher, im Interesse aller Beteiligten um Ihre Zustimmung bis zum

30.10.2025

zu unserem Vergleichsvorschlag.

Für den Fall, dass nicht alle Gläubiger zustimmen, wird Anke Laux voraussichtlich bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Zusatzvereinbarungen zum Schuldenbereinigungsplan vom 30.09.2025

Verzicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderungen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung verzichten die Gläubiger auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtretung.

Anpassungsklauseln

- 1. Bei Änderung der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO ändert sich der Zahlungsbetrag dem dann pfändbaren Betrag entsprechend.
- 2. Bei Familienzuwachs oder einer Minderung des Einkommens aufgrund von Arbeitslosigkeit oder anderer nicht vom Schuldner zu vertretender Gründe wird der Zahlungsbetrag analog der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO geändert. Nach Abzug des Pfändungsbetrages ist dem Schuldner mindestens das sozialhilferechtliche Existenzminimum entsprechend den Bestimmungen nach § 850 f Abs. 1 ZPO zu belassen. Die Anpassung ist mit einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes zu belegen.
- 3. Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommenssituation von dauerhaft mindestens 10 % oder bei einem Wegfall von Unterhaltspflichten erfolgt eine Anhebung der Rate entsprechend dem dann pfändbaren Betrag gem. § 850 c ZPO.

Obliegenheiten

- 1. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger auf Anforderung Nachweise über seine Einkommenssituation vorzulegen.
- 2. Im Falle der Arbeitslosigkeit verpflichtet sich der Schuldner zu intensiven eigenen Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit und er verpflichtet sich, keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Auf Anforderung des Gläubigers legt der Schuldner entsprechende Nachweise vor.
- 3. Erhält der Schuldner während der Laufzeit der Ratenzahlungen eine Erbschaft, verpflichtet er sich, diese zur Hälfte des Wertes an die Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Quoten herauszugeben.

Kündigung

Gerät der Schuldner mit zwei ganzen aufeinander folgenden Monatsraten in Rückstand, ohne zuvor mit den Gläubigern eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu haben, so kann von Gläubigerseite der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.

Vor einer Kündigung wird der Gläubiger dem Schuldner schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages einräumen. Diese Aufforderung ist mit der Erklärung zu versehen, dass bei Nichtzahlung der Vergleich gekündigt wird.